

26. Juli 2021

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Ausschreibung von Dienstposten für Zivilpersonal

Die Regelungen, wie zivile Dienstposten auszuschreiben und zu besetzen sind, finden sich in der Bezugsvorschrift, die nun grundlegend überarbeitet wurde. Dabei wurden rechtliche Vorgaben aktualisiert und die allgemeine Regelung neu strukturiert.

Inhaltlich hat sich grundsätzlich keine wesentliche Änderung ergeben. Die Vorschrift definiert die beiden Formen einer Dienstpostenausschreibung (bundeswehrinterne und öffentliche Ausschreibung), gibt Ausführungen zur Vorbereitung und zum Inhalt einer Ausschreibung und geht dann über in die Veröffentlichung der Ausschreibung, den möglicherweise erforderlichen Abbruch bis hin zum Verfahren nach Ausschreibungsschluss und beleuchtet abschließend den Aspekt des Datenschutzes.

Hervorgehoben sei an dieser Stelle die Regelung des Kapitels 7, das sich mit der Öffnung von Beamtenstellen für die Besetzung mit Tarifbeschäftigten befasst.

Ein ausführlicher Artikel zu dieser Vorschrift erscheint in der VAB aktuell 4-2021.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1330/44 – Version 2 vom 8. Juli 2021*

Inanspruchnahme von Wechselstellen

Die Vorschrift beinhaltet aus organisatorischer Sicht die Regelungen bei Besetzung eines Dienstpostens mit einer statusfremden Person. So wird die Besetzung von Soldatenplanstellen mit Beamten oder Arbeitnehmern genauso erläutert, wie die Besetzung von Beamtenplanstellen mit Soldaten. Eine statusfremde Besetzung eines Arbeitnehmerdienstpostens hingegen ist nicht möglich. Abschließend werden die Zuständigkeiten im Prozess definiert und beschrieben.

Die Fortschreibung dieser Allgemeinen Regelung resultiert – neben einer allgemeinen Aktualisierung - im Wesentlichen in der Aufnahme der Allgemeinen Regelung „Zuständigkeit zur Inanspruchnahme von Wechselstellen“ (B-1360/7).

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1360/2 – Version 2 vom 7. Juli 2021*

Ziviler Personalhaushalt und Personalwirtschaft

Der organisatorische Umgang mit zivilen Dienstposten und deren Besetzung wird in der Bezugsvorschrift beschrieben. Darunter befinden sich beispielsweise Beschreibungen zur Übertragung von Dienstposten beziehungsweise auch von höherwertigen Dienstposten.

Gegenüber der Vorgängerversion wurde diese Fassung vollständig überarbeitet. Ferner wurden Abschnitte zu den Einstellungsquoten, zum Wissensmanagement oder den Ortskräften in den Auslandsdienststellen neu aufgenommen.

Ein ausführlicher Artikel zu dieser Vorschrift erscheint in der VAB aktuell 4-2021.

Quelle: Allgemeine Regelung A-1360/8 – Version 4 vom 21. Juli 2021

Entgeltsicherung bei leistungsgeminderten Beschäftigten

Die Verfügung des BAPersBw gibt Anwendungshinweise zu § 16a TVÜ-Bund in Bezug auf leistungsgeminderte Beschäftigte. Ist demnach der Arbeitnehmer infolge eines Unfalls, den er im Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz und Fahrlässigkeit erlitten hat, oder bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII in seiner bisherigen Entgeltgruppe nicht voll leistungsfähig, und wird er deshalb in einer niedrigeren Entgeltgruppe weiterbeschäftigt, erhält er eine persönliche Zulage zum Ausgleich des durch die Herabgruppierung eingetretenen Einkommensverlustes.

Quelle: Verfügung des BAPersBw – Az V1.1 – 18-20.01 / 67-10-00 vom 9. Juli 2021

...aus der tariflichen Landschaft

Gewährung von Sonderurlaub beziehungsweise Arbeitsbefreiung anlässlich akuter Katastrophen wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls

Mit dem Bezugsrundschreiben hat das BMI seine Regelungen vom 17. Januar 2019 im Anwendungsbereich erweitert und eine Härtefallregelung eingeführt. Demnach gilt für Arbeitnehmer bei Heranziehung zum Katastrophenschutzdienst die entsprechende landesrechtliche Vorschrift zur Gewährung von Sonderurlaub.

Betroffenen wird zur Sicherung ihres Eigentums bis zu 5 Tage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Unter der Sicherung des Eigentums ist auch das Eigentum von Verwandten 1. Grades zu verstehen (Eltern, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder).

In ganz besonderen Ausnahmesituationen kann im notwendigen Umfang für die Betroffenen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von weiteren bis zu 15 Arbeitstage gewährt werden.

Ebenso wird auch der Sachverhalt behandelt, in denen die Dienststelle aufgrund der genannten Ereignisse nicht erreichbar ist.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/7#3, D2-30106/24#3 vom 2. Juli 2021

Einkommensrunde 2020 – Abschluss des Unterschriftsverfahrens

Der letzte finale Akt zur Einkommensrunde 2020 stand noch aus: die rechtswirksame Schlusszeichnung der Tarifvertragsentwürfe. Das Unterschriftsverfahren ist nunmehr abgeschlossen und die Tarifverträge in ihrer finalen Version mit dem Bezugsrundschriften veröffentlicht.

Dieser formal zwar wichtige und notwendige Schritt hat für die Arbeitnehmer in der Bundeswehr selbst direkt keine Auswirkungen, da die nun gezeichnete Fassung keine substantiellen Änderungen gegenüber den bereits im Februar 2021 veröffentlichten Entwürfen aufweist. Diese Entwürfe waren zum damaligen Zeitpunkt die Grundlage zur Zahlbarmachung der neuen Entgelte ab dem 1. April 2021.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/54#9 vom 14. Juni 2021

Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit bei Höhergruppierungen im unmittelbaren Anschluss an eine vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Die Regelungen der Stufenzuordnung und der Stufenlaufzeit bei Höhergruppierungen finden sich in § 17 Absatz 5 TVöD. Mit dem Bezugsrundschriften wird diese Regelung nun um eine übertarifliche Maßnahme erweitert. Demnach wurde ein Instrument geschaffen, um die Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit bei der sich unmittelbar anschließenden Höhergruppierung zu berücksichtigen.

Ziel war es, die Beschäftigten, die erst später im Anschluss an die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit höhergruppiert werden, mit solchen gleichzustellen, die unmittelbar höhergruppiert wurden.

Ein ausführlicher Artikel zu dieser Regelung erscheint in der VAB aktuell 4-2021.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/22#7 vom 17. Juni 2021

Fortschreibung der Regelungen anlässlich aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19)

Die Regelungen zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und zur Sicherstellung der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen wurden mit dem Bezugsrundschreiben angepasst und fortgeschrieben.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/7#45, D2-30106/28#4 vom 2. Juli 2021

Regelungen zur Entgeltberechnung bei Freistellung/Arbeitsbefreiung von Tarifbeschäftigten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)

Die durch den BMI getroffenen Entgeltregelungen wurden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Dies betrifft Sachverhalte, in denen der Arbeitnehmer einseitig, zum Beispiel aus Vorsorgegründen, freigestellt wird, oder sich in einer behördlich angeordneten Quarantäne befindet.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/17#10 vom 8. Juni 2021

KraftfahrerTV Bund – Verlängerung übertariflicher Zuordnung einer Pauschalgruppe aufgrund Corona-Virus (COVID-19)

Mit dem Bezugsrundschreiben erklärt sich der BMI damit einverstanden, dass die übertarifliche Maßnahme zur Entgeltsicherung von Kraftfahrern im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund für die Dauer des zweiten Kalenderhalbjahres 2021 verlängert wird.

Demnach bleiben die betroffenen Kraftfahrer auch im zweiten Kalenderhalbjahr 2021 der Pauschalgruppe zugeordnet, der sie nach § 5 KraftfahrerTV Bund im ersten Kalenderhalbjahr 2020 zugeordnet waren, und zwar unabhängig von der im ersten Kalenderhalbjahr 2021 geleisteten durchschnittlichen Monatsarbeitszeit.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31005/26#10 vom 25. Juni 2021

...aus der politischen Landschaft

Bundeszuschüsse für die Rentenkasse

Aus Sicht der Bundesregierung kann die Höhe der Bundesmittel für die Rentenversicherung nicht allein in ihrer Relation zu den nicht beitragsgedeckten Leistungen beurteilt werden. Denn die an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Bundesmittel erfüllten mehrere Aufgaben, betont die Regierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Dazu zähle zwar auch die pauschale Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen.

Die Funktion der Bundeszuschüsse gehe jedoch weit über die Erstattung einzelner Leistungen oder Leistungsteile hinaus. Mit der allgemeinen Sicherungsfunktion der Bundeszuschüsse gewährleiste der Bund die dauerhafte Funktions- und Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung auch unter sich verändernden ökonomischen und demografischen Rahmenbedingungen. Die Zuschüsse dienten damit auch dazu, die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler vor übermäßiger Belastung zu schützen, erläutert die Regierung.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/30260) und Antwort der Bundesregierung (19/30818) – hib 876/2021 vom 7. Juli 2021

Anteil schwerbehinderter Beschäftigter in den Ministerien

Den prozentualen Anteil schwerbehinderter beziehungsweise gleichgestellter Beschäftigter im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien Ende 2019 listet die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion auf. Den höchsten Anteil wies danach das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit 10,75 Prozent auf vor dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit 10,44 Prozent und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit 10,05 Prozent.

Den geringsten Anteil verzeichnete den Angaben zufolge das Finanzministerium mit 6,8 Prozent, gefolgt vom Verteidigungsministerium mit 6,9 Prozent und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit 6,93 Prozent.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/29428) und Antwort der Bundesregierung (19/30205) – hib 760/2021 vom 8. Juni 2021

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name	Vorname	Geburtsstag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Berufs- oder Funktionsbezeichnung	E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beschäftigungsdienststelle	Straße/Haus-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Entgeltgruppe: _____	Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Ja, zu _____ % <input type="checkbox"/> Nein	Werber: _____	Mitgliedsnummer: _____
	Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja		

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____ Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)	Bundesland	Standortgruppe
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Name der Bank	BIC	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Monatsbeiträge 2021

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort	Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.